



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Herrn
Arne Semsrott



HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
BEARBEITET VON Monika Weber
REFERAT/PROJEKT V B 5
TEL +49 (0) 30 18 682-2633 (oder 682-0)
FAX +49 (0) 30 18 682-2506
E-MAIL VB5@bmf.bund.de
DATUM 17. Juni 2015

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);
Lobbykontakte zur Erbschaftsteuerreform 2009**

BEZUG Ihr Antrag vom 29. Mai 2015

ANLAGEN 1

GZ **V B 5 - O 1319/15/10141**

DOK **2015/0504301**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Semsrott,

Ihr o. g. Antrag nach dem IFG ist im Bundesministerium der Finanzen eingegangen und wird unter dem Geschäftszeichen V B 5 - O 1319/15/10141 bearbeitet.

Sie gehen davon aus, dass es sich um ein einfaches Auskunftsersuchen handelt. Dies ist nicht der Fall: Im Bundesministerium der Finanzen (BMF) gibt es zur Erbschaftsteuerreform 2009 umfangreiches Aktenmaterial. Die notwendige Durchsicht von Unterlagen erfordert einen erheblichen Verwaltungsaufwand, der auch erhebliche Zeit in Anspruch nehmen wird.

Nach § 10 Absatz 1 IFG werden für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen Gebühren und Auslagen erhoben. Das gilt nicht für die Erteilung einfacher Auskünfte. Bei einer Herausgabe bzw. Teilherausgabe von Informationen können gemäß § 10 IFG i. V. m. Anlage Nummer 2.1 oder Nummer 2.2 zu § 1 Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) Gebüh-

ren von 30,00 bis 500,00 Euro für das Heraussuchen der Unterlagen, die Antragsprüfung, eine möglicherweise durchzuführende Beteiligung Dritter oder ggf. vorzunehmende Schwärzungen anfallen.

Vorliegend wären im Hinblick auf in den Unterlagen enthaltene personenbezogene Daten Dritter, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse sowie ggf. bestehende Urheberrechte zudem zahlreiche Drittbeteiligungen erforderlich. Die Bearbeitung Ihres Antrages überschreitet damit deutlich den Rahmen einer gebührenfreien Antragsbearbeitung. Im Falle einer Herausgabe von Unterlagen sind voraussichtlich Schwärzungen erforderlich, was ebenfalls einen erhöhten Verwaltungsaufwand für die Antragsbearbeitung bedeutet.

Ob und in welcher Höhe Gebühren und Auslagen tatsächlich anfallen, kann allerdings erst mit Abschluss der Bearbeitung ermittelt werden. Das wird auf der Grundlage des § 10 IFG und der Informationsgebührenverordnung erfolgen. Aufgrund des erforderlichen Aufwandes für eine Aussonderung der Akten, der Drittbeteiligungen und der erforderlichen Prüfung von möglichen Ausschlussgründen, ggf. der Vornahme von Schwärzungen, sind hier voraussichtlich Gebühren am oberen Rand der Gebührenspanne zu erwarten. Hinzu kommen die Auslagen (z. B. 10 Cent/Kopie).

Ich bitte um Mitteilung, ob Sie Ihren Antrag im Hinblick auf diese Ausführungen aufrechterhalten oder ggf. ändern oder eingrenzen möchten. Bis zu einer Mitteilung Ihrerseits ruht zunächst die weitere Bearbeitung. Darüber hinaus bitte ich um Mitteilung, ob die von Ihnen angegebene Postanschrift über den Verein Open Knowledge Foundation Deutschland e. V. Ihre gültige Postanschrift darstellt, an die Zustellungen an Sie (z. B. eines Kostenbescheides) erfolgen können.

Sollte ich bis zum 30. Juni 2015 keine Rückmeldung von Ihnen erhalten haben, gehe ich davon aus, dass Sie Ihr Auskunftsbegehren nicht weiterverfolgen möchten.

Im Falle einer Drittbeteiligung ist ein IFG-Antrag nach § 7 Absatz 1 Satz 3 IFG zu begründen. Ich bitte Sie daher, ggf. die Begründung Ihres Antrages noch nachzureichen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Weber